

Rechtskraftbescheinigung:

Der Beschluss über die Genehmigung des "Reglementes über den Unterhalt und die Sicherung der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)" wurde im amtlichen Publikationsorgan (Bezirksanzeiger) vom 19. Dezember 1997 bis 20. Januar 1998 publiziert. Nachdem dagegen das Referendum nicht ergriffen wurde ist der Beschluss in Rechtskraft erwachsen.

Magden, 02. März 1998



GEMEINDERAT MAGDEN
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:
R. Kaiser



GEMEINDE MAGDEN AG

Reglement über den Unterhalt und die Sicherung der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

Gestützt auf §§ 25, 26 und 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 11. Juni 1996 und
§§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978,

beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement:

- über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten Meliorationswerke
- über die von ihr zu Verwaltung und Unterhalt übernommenen Güterwege Feld

Die Eigentümer der Grundstücke (ausserhalb des Baugebietes) werden mit einem jährlichen Arenbeitrag von:

Fr. 0.60 / Mindestbetrag: Fr. 20.--

gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt. Der Besitzstand bezieht sich jeweils auf den 01.01. des jeweiligen Jahres. Pro Rechnung wird ein Mindestbetrag von Fr. 20.-- erhoben.

Jährlicher Unterhaltsbeitrag der Ortsbürgergemeinde für die Wegbenützung zur Waldbewirtschaftung: Pauschal Fr. 2'000.-- pro Jahr.

Der Unterhalt der Anlagen erfolgt gemäss den nachstehenden Weisungen der Abteilung Landwirtschaft. Das Unterhaltsreglement wird jedem Grundeigentümer mit der ersten Rechnungsstellung zugestellt.

Durch dieses Reglement werden alle früheren Reglemente ausser Kraft gesetzt.

Dieses Reglement ist von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 1997 beschlossen worden und tritt per 01. Januar 1999 in Kraft.

GEMEINDERAT MAGDEN

Der Gemeindeammann:

sig. Dr. F. Gürtler

Der Gemeindeschreiber:

sig. R. Kaiser

Von der Abteilung Landwirtschaft zur Kenntnis genommen:

5004 Aarau, 4. 6. 98

Chef: *H. Rieger*

Sicherung und Unterhalt

1. Allgemeine Weisungen

1.1 Die gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen

- das Wegnetz
- die zugehörige Vermarkung
- Entwässerungen
- Ableitungen

sind Eigentum der Gemeinde.

1.2 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhaltes verantwortlich.

1.3 Die Kosten des Unterhaltes werden durch die Grundeigentümerbeiträge und einen angemessenen Beitrag der Gemeinde bestritten.

1.4 Der Unterhalt ist nicht subventionsberechtigt. Hingegen kann bei grösseren Rekonstruktionsarbeiten um Kantons- und Bundesbeiträge nachgesucht werden.

1.5 Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Eigentümerbeiträge dient ein Übersichtsplan 1:2500 und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.

1.6 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen des Finanzdepartementes alle 5 Jahre, erstmals 2000, Bericht über Aufsicht, Kontrolle und Kosten des Unterhaltes.

1.7 Bei Vernachlässigung des Unterhaltes können die Subventionen zurückverlangt und spätere Beitragsgesuche abgewiesen werden.

1.8 Jedes eigenmächtige Verändern der Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.

1.9 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen pflichtwidrige Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

Vorschriften über den Unterhalt

2. Strassen und Wege:

2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett ausgemarkt. Dieses Bankett muss bewachsen sein und soll gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt oder umgepflügt werden.

2.2 Die Wege dürfen nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.

2.3 Die Wege sind regelmässig auf ihren Zustand zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.

2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist wie bei den Strassen in der Bauzone auf Schwarzräumung und Salzen in der Regel zu verzichten.

2.5 Der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegoberfläche soll gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

Entwässerungen:

2.6 Die Entwässerungsanlagen sind periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen rechtzeitig mit Hochdruck zu spülen.

2.7 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.

2.8 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen sollen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

2.9 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.

2.10 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften (Abteilung Umweltschutz).

2.11 Einleitungen von sauberem Wasser wie Überläufe aus Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.